

Statuten der Regio Energie Amriswil (REA)

Ausgabe 2015

Stadt Amriswil



Statuten der Regio Energie Amriswil (REA)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. ALLGEMEINES	
Art. 1 Rechtsform	5
Art. 2 Zweck	5
II. LEISTUNGSaufTRAG	
Art. 3 Umfang des Leistungsauftrags	5
Art. 4 Dotationskapital	6
Art. 5 Öffentliche Beleuchtung	7
Art. 6 Eigentumsverhältnisse	7
III. Organisation der REA	
A. Aufgaben der Politischen Gemeinde Amriswil	
Art. 7 Genehmigung Geschäftsbericht und Jahresrechnung	7
Art. 8 Gemeindeversammlung Amriswil	8
B. Aufgaben des Stadtrats Amriswil	
Art. 9 Aufgaben des Stadtrats Amriswil	8
C. Organe der REA	
Art. 10 Organe	9
Art. 11 Zusammensetzung des Verwaltungsrats	9
Art. 12 Aufgaben des Verwaltungsrats im Allgemeinen	9
Art. 13 Unentziehbare und unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrats	10
Art. 14 Kompetenzübertragungen auf Dritte	11
Art. 15 Geschäftsleitung	11
Art. 16 Revisionsstelle	12

IV. Mitarbeitende

Art. 17	Anstellungsverhältnis	12
Art. 18	Berufliche Vorsorge	12

V. Beiträge / Gebühren / Tarife / Preise

Art. 19	Erschliessung	13
Art. 20	Anschlüsse	13
Art. 21	Wiederkehrende Gebühren	13
Art. 22	Marktleistungen	14
Art. 23	Weitere Gebühren	14

VI. Finanzhaushalt

Art. 24	Grundsatz	14
Art. 25	Kaufmännische und betriebswirtschaftliche Führung	15
Art. 26	Eigenkapital	15

VII. Besondere Bestimmungen

Art. 27	Auslagerung von Aufgaben	15
Art. 28	Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden	16
Art. 29	Sorgfaltspflicht und Datenschutz	16
Art. 30	Haftung	16

VIII. Rechtspflege

Art. 31	Entscheide der Geschäftsleitung	17
---------	---------------------------------------	----

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32	Auflösung	17
Art. 33	Liquidation	17
Art. 34	Inkraftsetzung dieser Statuten	17

I. ALLGEMEINES

Art. 1

¹ Die Regio Energie Amriswil (im folgenden REA genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Amriswil.

Rechtsform

² Die REA ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

¹ Die REA verfolgt den Zweck, die leitungsgebundenen Infrastrukturdienstleistungen, Energielieferungen, Datenübertragung und Kommunikation, Wasserversorgung und damit zusammenhängende Dienstleistungen für die Kundinnen und Kunden in der Region Amriswil zu erbringen.

Zweck

² Die REA kann Unternehmen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder gemeinsam mit Dritten Unternehmen betreiben.

³ Die REA kann mit anderen Unternehmen Kooperationen eingehen.

⁴ Die REA kann Grundeigentum, welches mit ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang steht, erwerben, verwalten, belasten und veräussern.

⁵ Sie kann auch ausserhalb der Politischen Gemeinde Amriswil, insbesondere in der Region, tätig sein.

II. LEISTUNGSaufTRAG

Art. 3

¹ Die REA ist verpflichtet, die Elektrizitätsgrundversorgung gemäss den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes sowie des Einführungsgesetzes zur Stromversorgung und die dauernde

Umfang des Leistungsauftrags

und sichere Wasserversorgung mit Trink- und Löschwasser für die Politische Gemeinde Amriswil sicherzustellen. Sie wirkt dabei mit bei Erschliessungen und erstellt entsprechende Anschlüsse.

² Die REA kann Elektrizität, welche über die Grundversorgung hinaus geht, Erdgas und andere Energielieferungen, Daten- und Kommunikationsdienste sowie weitere Infrastruktur- und Servicedienstleistungen erbringen.

³ Die REA betreibt die Tätigkeiten nach Abs. 2 nach wirtschaftlichen und wettbewerbsgerechten Grundsätzen.

⁴ Die REA fördert unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze die nachhaltige Energieproduktion sowie die nachhaltige und haushälterische Verwendung von Energie und Wasser.

⁵ Sie unterstützt die Feuerwehr und wirkt im regionalen Führungsstab zum Schutz der Bevölkerung in Zusammenarbeit mit der Zivilschutzregion Amriswil mit.

⁶ Die REA beachtet das übergeordnete Recht und unterstützt die Gemeinden in ihrem Tätigkeitsbereich bei jenen Aufgaben, welche diese von Bund und Kanton übertragen erhalten.

Art. 4

Dotationskapital

¹ Das Dotationskapital der REA beträgt 5 Millionen Franken, woran die Politische Gemeinde Amriswil zu 100 % beteiligt ist.

² Die REA hat das Dotationskapital angemessen zu verzinsen. Die Verzinsung soll dem Risiko angemessen sein, aber nicht zu Preiserhöhungen für die Kundinnen und Kunden der REA führen. Die Verzinsung entfällt für Jahre, in welchen das Eigenkapital nicht 65 % der Bilanzsumme erreicht.

³ Das Dotationskapital kann zur Erfüllung der Aufgabe gemäss Art. 3 auf Antrag des Verwaltungsrats durch Beschluss der Gemeindeversammlung erhöht werden.

Art. 5

¹ Die REA erstellt, betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung der Strassen und Plätze im Auftrag der Gemeinde. Die entsprechenden Aufwendungen werden analog dem StromVG der Gemeinde verrechnet. Die REA ist beauftragt und befugt, die vom Stadtrat festgelegten Beiträge für die Beleuchtung von den Netznutzern des Elektrizitätsnetzes zu erheben. Das Eigentum an den Anlagen der öffentlichen Beleuchtung steht der Politischen Gemeinde zu.

Öffentliche
Beleuchtung

² Die Leistungen für die öffentliche Beleuchtung auf dem Gebiet anderer Politischer Gemeinden oder bei Kantonsstrassen werden durch die REA separat vertraglich geregelt.

Art. 6

¹ Die Politische Gemeinde Amriswil überträgt der REA das zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags erforderliche Verwaltungs- und Finanzvermögen mit allen Rechten und Pflichten zu Eigentum.

Eigentumsver-
hältnisse

² Für Grundstücke, die von der REA nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, hat die Politische Gemeinde Amriswil das Vorhandrecht.

III. Organisation der REA

A. Aufgaben der Politischen Gemeinde Amriswil

Art. 7

¹ Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der REA werden jährlich durch Urnenabstimmung genehmigt.

Genehmigung
Geschäftsbericht
und Jahres-
rechnung

² Wird die Genehmigung des Geschäftsberichts und/oder der Jahresrechnung durch die Urnenabstimmung nicht angenommen, so entscheidet die Gemeindeversammlung über deren Genehmigung.

Art. 8

Gemeinde-
versammlung
Amriswil

Die Gemeindeversammlung Amriswil

- a) beschliesst über Änderungen der Statuten;
- b) erlässt die Grundsätze für Gebühren und Tarife für den Anschluss an das Elektrizitäts- und Wassernetz sowie den Bezug von Wasser im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung;
- c) beschliesst Änderungen des Dotationskapitals.

B. Aufgaben des Stadtrats Amriswil

Art. 9

Aufgaben des
Stadtrats Amriswil

Der Stadtrat Amriswil

- a) übt die Oberaufsicht aus;
- b) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie den Präsidenten bzw. die Präsidentin;
- c) genehmigt das Honorar des Verwaltungsrates;
- d) bestimmt die Revisionsstelle;
- e) prüft jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung der REA und der Gesellschaften, an welchen die REA mehrheitlich beteiligt ist, und stellt den Stimmberechtigten Antrag auf deren Genehmigung;
- f) kann die Abklärung von Sonderfragen veranlassen;
- g) entlastet die Organe der REA;
- h) bestimmt abschliessend über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Verzinsung des Dotationskapitals unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2;
- i) genehmigt Investitionskredite für neue Investitionen (ohne Ersatzinvestitionen) sowie das Eingehen oder die Veräusserung von Beteiligungen oder den Kauf oder Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken nach Massgabe der Gemeindeordnung;
- j) genehmigt Verfügungen der REA über nichtbetriebsnotwendige Grundstücke nach Massgabe der Gemeindeordnung;
- k) genehmigt die Übertragung ganzer Betriebsfelder wie Elektrizitätsversorgung, Erdgasversorgung oder Kommunikationsdienste (ohne Anlagen) auf Dritte;

- l) genehmigt das Reglement über die Wasserversorgung;
- m) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates der REA die wiederkehrenden Gebühren der Wasserversorgung;
- n) legt die Abgabebeiträge der Nutzer des Elektrizitätsnetzes für die Deckung der Kosten und des angemessenen Gewinnes für die Realisierung der öffentlichen Beleuchtung auf Antrag des Verwaltungsrates der REA fest.

C. Organe der REA

Art. 10

Die Organe der REA sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Revisionsstelle;
- c) die Geschäftsleitung.

Organe

Art. 11

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Höchstens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen dem Stadtrat Amriswil angehören. Der Stadtrat achtet bei der Wahl des Verwaltungsrats darauf, dass die Mehrheit der Mitglieder über die erforderliche Fachkompetenz für die Tätigkeiten der REA verfügt.

Zusammensetzung
des Verwaltungsrats

² Das Präsidium des Verwaltungsrats wird durch den Stadtrat bestimmt.

Art. 12

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der REA. Er führt die Geschäfte der REA, soweit er die operative Führung nicht einer Geschäftsleitung übertragen hat.

Aufgaben des
Verwaltungsrats
im Allgemeinen

² Er kann die operative Führung einer von ihm gewählten Geschäftsleitung übertragen, wobei ihm gegenüber der Geschäftsleitung das Weisungsrecht zusteht. Die Einzelheiten werden

vom Verwaltungsrat in einem Organisationsreglement festgelegt.

Art. 13

Unentziehbare und unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben:

- a) die Oberleitung der REA auszuüben und die nötigen Weisungen zu erteilen;
- b) die Organisation der REA festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen;
- c) das Rechnungswesen und die Finanzkontrolle im Rahmen der massgebenden Gesetze und fachtechnischen Richtlinien auszugestalten sowie die Finanzplanung und das Budget festzulegen;
- d) die mit der Geschäftsleitung und Vertretung beauftragten Personen zu ernennen und abuberufen;
- e) die Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen auszuüben, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- f) den Geschäftsbericht zu erstellen sowie in den durch den Stadtrat zu entscheidenden Geschäften nach Art. 9 lit. b, c, d, e, g, h, i, k, l, m und n dieser Statuten Antrag zu stellen;
- g) Erlass der Botschaft zur Urnenabstimmung über die Genehmigung von Geschäftsbericht und der Jahresrechnung der REA gemäss Art. 7;
- h) mit einer Vertretung an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen, an denen der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der REA behandelt werden, und den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung auf Wunsch der Gemeindeversammlung zu erläutern, falls an der in lit. g vorstehend genannten Urnenabstimmung die Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung der REA verweigert werden;
- i) das Geschäftsjahr im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten festzulegen;
- j) Dritte mit der Leistungserbringung im Rahmen des Zwecks und Leistungsauftrags der REA sowie den erforderlichen Kompetenzen zu beauftragen;
- k) die Tarife und Beiträge sowie Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren im Rahmen der gesetzlichen Grund-

lagen festzulegen, soweit die Kompetenz nicht beim Stadtrat liegt oder er diese Kompetenz nicht auf Dritte übertragen hat. Bei der Festlegung durch den Stadtrat hat der Verwaltungsrat ein Antragsrecht.

² Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Gemeinde, dem Stadtrat oder einem anderen Organ der REA durch Gesetz, Statuten oder das Organisationsreglement übertragen sind.

Art. 14

Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf Dritte werden diese zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Stadtrat oder die Gemeindeversammlung zuständig sind. Die REA nimmt den Dritten gegenüber die Aufsicht über die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben wahr.

Kompetenzübertragungen auf Dritte

Art. 15

¹ Die Geschäftsleitung führt nach dem Organisationsreglement, den weiteren Reglementen und Weisungen des Verwaltungsrates das operative Geschäft der REA. Dies beinhaltet namentlich die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, die operative Führung des Unternehmens sowie dessen Beteiligungen. Dazu gehören:

Geschäftsleitung

- die operative Umsetzung der Geschäftsstrategie;
- die Ausarbeitung und Überwachung der Unternehmensziele; der Jahresziele und des Budgets;
- die Personalführung;
- die Festlegung der betrieblichen Organisation und Prozesse;
- der Abschluss von Verträgen;
- die Erstellung und der Betrieb eines Systems zur Risikoüberwachung;
- die Vorbereitung und Umsetzung von Geschäften des Verwaltungsrats, des Stadtrats und der Gemeinde.

² Der Verwaltungsrat legt die Kompetenz im Einzelnen in einem Organisationsreglement fest. Im Einzelfall kann er auch seine Zustimmung zu einem Geschäft vorbehalten.

³ Die Geschäftsleitung rapportiert an den Verwaltungsrat und informiert diesen periodisch über das laufende Geschäft sowie umgehend über ausserordentliche Vorfälle. Sie setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrates um.

Art. 16

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle muss den Anforderungen an die Befähigung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt entsprechen. Sie prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften.

² Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Stadtrats.

IV. MITARBEITENDE

Art. 17

Anstellungsverhältnis

Die Mitarbeitenden der REA sind öffentlich-rechtlich angestellt.

Art. 18

Berufliche
Vorsorge

¹ Die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der REA richtet sich nach den für die Mitarbeitenden der Politischen Gemeinde Amriswil geltenden Vorgaben, soweit der Verwaltungsrat nach Anhörung des Personals und mit Zustimmung des Stadtrats nicht andere Lösungen vereinbart.

² Der Verwaltungsrat schliesst – soweit erforderlich – mit den zuständigen Instanzen der Politischen Gemeinde Amriswil und den Personalvorsorgeeinrichtungen die notwendigen Verträge ab.

V. Beiträge / Gebühren / Tarife / Preise

Art. 19

¹ Soweit die Kompetenz zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren beim Stadtrat liegt, berücksichtigt er dabei die bei der REA anfallenden Kosten, inkl. Kapitalverzinsung, Vorfinanzierung und Erneuerungsfonds.

Erschliessung

² Die REA liefert dem Stadtrat hierzu auf Anfrage die entsprechenden Planungen und Daten.

Art. 20

¹ Für den Anschluss für die Wasser- und Stromversorgung legt der Stadtrat auf Antrag des Verwaltungsrates der REA die einmaligen Anschlussgebühren (Netzkostenbeiträge) fest. Die Kosten für die Erstellung des Anschlusses werden durch die REA ermittelt und dem Anschlussnehmer schriftlich mitgeteilt.

Anschlüsse

² Die REA erhebt die Netzkostenbeiträge und die Anschlusskosten direkt beim Anschlussnehmer.

Art. 21

¹ Soweit die Gemeinde auf die Festlegung und Erhebung von wiederkehrenden Gebühren verzichtet, kommt der REA die entsprechende Kompetenz zu. Die REA ist unter Beachtung der Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, für die Benützung ihrer Versorgungsanlagen von Strom und Wasser wiederkehrende Gebühren zu erheben.

Wiederkehrende
Gebühren

² Der Verwaltungsrat der REA erlässt die diesbezüglichen Tarife und setzt die Gebühren fest, soweit für den jeweiligen Bereich nicht abweichende zwingende Bestimmungen bestehen. Er kann diese Befugnisse an Dritte (siehe Art. 14) delegieren. Die Geschäftsleitung der REA bzw. allenfalls beauftragte Dritte können die Gebühren gemäss den Tarifen durch Verfügung beziehen.

³ Der Verwaltungsrat der REA bemisst die wiederkehrenden Gebühren für die jeweils erbrachten Leistungen unter Vorbehalt übergeordneten Rechts so, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Planung, den Bau sowie den Betrieb und Unterhalt decken sowie die Kapitalverzinsung, angemessenen Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Vorfinanzierungen und Erneuerungsfonds sowie einen angemessenen Gewinn zulassen.

⁴ Die REA kann die Leistungen und Lieferungen an Kundinnen und Kunden sowie das Entgelt auch vertraglich regeln.

Art. 22

Marktleistungen Für Marktleistungen setzt der Verwaltungsrat die Preispolitik fest. Die Preise unterliegen den Grundsätzen des Wettbewerbs und werden mit den Kundinnen und Kunden vereinbart.

Art. 23

Weitere Gebühren Die REA erhebt für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, Beratungen oder administrative Aufwendungen (Mahn- und Abschaltgebühren, etc.) im Zusammenhang mit der Grundversorgung mit Wasser und Strom Gebühren nach tatsächlichem Aufwand und unter Berücksichtigung der allgemein massgebenden, abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Gleichwertigkeitsprinzip).

VI. Finanzhaushalt

Art. 24

Grundsatz Die REA erhebt für ihre Leistungen gegenüber ihren Kundinnen und Kunden Gebühren, erzielt übrige Erträge und finanziert sich damit selbst.

Art. 25

¹ Die REA wird unter Berücksichtigung der Vorschriften über den Gemeindehaushalt, insbesondere der Verordnung des Regierungsrats über das Rechnungswesen der Gemeinden, nach anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Amortisationen richten sich nach den branchenüblichen Grundsätzen. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche sind gesondert auszuweisen. Die REA soll einen für eine Unternehmung angemessenen Gewinn erzielen. Sie reduziert damit Schulden oder bildet damit für zukünftige Risiken und grössere Investitionen Vorfinanzierungen, Erneuerungsfonds und freie Eigenkapitalreserven.

Kaufmännische
und betriebswirt-
schaftliche
Führung

² Die notwendigen finanziellen Mittel können am Markt von Dritten oder von der Politischen Gemeinde Amriswil beschafft werden.

Art. 26

¹ Die REA verfügt über Eigenkapital, inkl. Dotationskapital. Das Eigenkapital umfasst auch die Reserven aus ihrer Tätigkeit.

Eigenkapital

² Die Politische Gemeinde Amriswil hat bei einem allfälligen Bilanzgewinn, neben dem Anspruch auf angemessene Verzinsung des Dotationskapitals, keinen Anspruch auf die Bezahlung einer Dividende.

VII. Besondere Bestimmungen

Art. 27

Die REA kann die in Art. 3 genannten Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzanlagen, soweit von der Politischen Gemeinde Amriswil oder von der REA finanziert und für den Betrieb notwendig, verbleibt bei der REA. Die Übertragung des Betriebs von einzelnen oder ganzen Geschäftsfeldern wie Elektrizitätsversorgung, Erdgasversorgung oder Kommunikationsdienste auf Dritte bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

Auslagerung von
Aufgaben

Art. 28

Zurverfügung-
stellung von öffent-
lichem Grund und
Boden

¹ Die REA hat das Recht, für die Verteilnetze den öffentlichen Grund und Boden der Politischen Gemeinde Amriswil unentgeltlich zu benutzen. Bei Gebieten ausserhalb der Politischen Gemeinde Amriswil wird die Berechtigung vertraglich geregelt.

² Die REA koordiniert ihre Grab- und Leitungsarbeiten mit den zuständigen Instanzen der Politischen Gemeinde.

³ Die REA nimmt Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen öffentlichen Grundes. Sie ist verpflichtet, ihre bestehenden Leitungen und Anlagen auf eigene Kosten zu verlegen, wenn die Gemeinde eine Benützung beabsichtigt, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt. Die Kosten umfassen auch den Anteil an Grab- und Belagsarbeiten, welche durch die Verlegung bedingt werden.

Art. 29

Sorgfaltspflicht
und Datenschutz

¹ Für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle werden die Sorgfalts- und Treuepflicht nach Art. 717 Abs. 1 bzw. 728 ff. des Obligationenrechts als anwendbar erklärt.

² Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach den bundes- und kantonalesetzlichen Grundlagen.

Art. 30

Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügtem Schaden haftet ausschliesslich die REA mit ihrem eigenen Vermögen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle haften der REA sowie der Politischen Gemeinde für den Schaden, den sie durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung verursachen. Für die Haftung aus öffentlich-rechtlicher Verrichtung ist das Verantwortlichkeitsgesetz massgebend.

VIII. Rechtspflege

Art. 31

¹ Geschäftsleitungsentscheide öffentlich-rechtlicher Natur können von den Betroffenen mit Rekurs beim Verwaltungsrat der REA angefochten werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen.

Entscheide der
Geschäftsleitung

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32

¹ Über die Auflösung, den Verkauf von ganzen Betriebsteilen mit Anlagen der REA oder der ganzen REA, deren Umwandlung, Fusion oder Zusammenschluss bzw. die Liquidation der REA entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne.

Auflösung

² Die Auflösung der REA bedarf gemäss § 40 Abs. 1 EG ZGB der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 33

Bei einem Beschluss über die Auflösung folgt die Liquidation. Nach Tilgung sämtlicher REA-Schulden geht ein allfälliges Restvermögen vollumfänglich an die Anteilhaber am Dotationskapital.

Liquidation

Art. 34

¹ Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Beschluss und Vertrag und setzt diese Statuten nach deren Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss § 39 Abs. 2 EG ZGB in Kraft.

Inkraftsetzung
dieser Statuten

² Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

- a) wählt er den Verwaltungsrat und bestimmt die Revisionsstelle;
- b) überträgt er der REA das zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags erforderliche Verwaltungs- und Finanzvermögen mit allen Rechten und Pflichten;
- c) trifft er die übrigen Vorkehrungen zur Gewährleistung einer reibungslosen Übertragung der Geschäfte, der Aktiven und Passiven sowie der Rechtsverhältnisse auf die REA;
- d) sorgt er für die Übertragung der Arbeitsverhältnisse.

Amriswil, 16. September 2014

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtammann: Martin Salvisberg
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat beschlossen am 16. September 2014.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 4. Dezember 2014.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau am 3. März 2015 (RRB-Nr. 195).

In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015.

